Satzung der Gemeinde Mommenheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze mit der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom XX.XX.XXXX

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mommenheim hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und § 47 Abs. 4 sowie § 88 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 88 Abs. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Geltungsbereich

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die gesamte Gemarkung Mommenheim, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen zur Anzahl der notwendigen Stellplätze getroffen werden.

§ 3

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach §47 Abs.1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach der Maßgabe dieser Satzung zahlt gem. § 47 Abs. 4 LBauO.

(2) Die Ortsgemeinde verwendet den Geldbetrag
- zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
- für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
- zum Ausbau und zur Instandhaltung von Park and Ride (P+R) Anlagen,
- für die Errichtung von Parkleitsystemen und anderer Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
- für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

(3) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 4

Festsetzung, Höhe und Fälligkeit der Ablösung

(1) Die Ortsgemeinde Mommenheim erhebt gem. § 3 Abs. 1 einen Geldbetrag (Ablösebetrag) in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbes der Gebietszone.

(2) Der Flächenbedarf eines abzulösenden PKW-Stellplatzes einschließlich einer anteiligen Zusatzfläche wird mit einer Fläche von 18,5 m² festgelegt.

(3) Der Teil des Betrages, der auf die durchschnittlichen Herstellungskosten entfällt, beträgt 350 €/ m².

(4) Der Bodenrichtwert des Grundstücks richtet sich nach dem jeweils ermittelten gültigen Bodenrichtwert gem. § 196 Baugesetzbuch (BauGB) des Gutachterausschusses des Kreises Mainz-Bingen.

Berechnungsbeispiele sind in der Anlage 2 dargestellt.

(5) Die Zahlung der Beträge wird nach Erteilung der Baugenehmigung innerhalb von 2 Wochen fällig.

§ 5[1]

Rechtskraft

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Bekanntmachung dieser Satzung tritt die Satzung der Ortsgemeinde Mommenheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 04.02.2021, rechtskräftig seit 11.02.2021, außer Kraft.

Mommenheim, den XX.XX.XXXX

gez.: Raab, Ortsbürgermeister

---

[1] Satzung vom XX.XX.XXXX in Kraft getreten am XX.XX.XXXX

Anlage 1:

Lfd. Nr.	**Verkehrsquelle**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.) je Wohneinheit (WE)**
1	**Wohngebäude**	
1.1	Freistehende Einfamilienhäuser	2,0 Stpl. für die 1. WE, für 2. WE (bis 60m²) zusätzlich 1,0 Stpl. für 2. WE (über 60m²) zusätzlich 1,0 Stpl.
	Doppelhäuser je Haushälfte	
	Reihenhäuser je Reihenhaus	
	mit Einliegerwohnung bzw. Wohngebäude mit max. 2 WE	
1.2	Mehrfamilienhäuser (= Wohngebäude mit 3 und mehr WE)	1,0 Stpl./ WE (bis 60 m²) bzw. 2,0 Stpl./ WE (über 60 m²)
	sonstige Gebäude mit Wohnungen	

Anlage 2:

Bespiel

Mittlerer Bodenrichtwert zum 27.03.2023	405,00 €/ m² x 18,5 m²	7.492,50 €
Herstellungskosten (einschl. Zufahrtsfläche)	350,00 €/ m² x 18,5 m²	6.475,00 €
Zwischensumme		13.967,50 €
Davon anrechenbar 60 v. H. als Ablösebetrag		8.380,50 €
gem. § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO beträgt Ablösebetrag je Stellplatz (abgerundet)		**8.380,00 €**